

# S A T Z U N G

## der

### *Freien Wähler Langenselbold*

## Inhalt

|      |   |         |
|------|---|---------|
| § 1  | Name und Sitz                               | Seite 2 |
| § 2  | Zweck und sonstige Aufgaben                 | Seite 2 |
| § 3  | Mitgliedschaft                              | Seite 2 |
| § 4  | Ausschluss von Mitgliedern                  | Seite 3 |
| § 5  | Mitgliedsbeitrag und besondere Aufwendungen | Seite 3 |
| § 6  | Organe                                      | Seite 3 |
| § 7  | Mitgliederversammlung                       | Seite 4 |
| § 8  | Geschäftsführender Vorstand                 | Seite 5 |
| § 9  | Erweiterter Vorstand                        | Seite 6 |
| § 10 | Die Fraktion der <i>FWL</i>                 | Seite 6 |
| § 11 | Geschäftsjahr und Gerichtsstand             | Seite 6 |
| § 12 | Datenschutz, Persönlichkeitsrechte          | Seite 6 |
| § 13 | Auflösung                                   | Seite 7 |
| § 14 | In Kraft treten                             | Seite 7 |

## § 1 Name und Sitz

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen:  
„**Freie Wähler Langenselbold**“
2. mit der Abkürzung:  
„**FWL**“
3. Der Sitz der **FWL** ist:  
D-63505 Langenselbold, Oberdorfstraße 22

## § 2 Zweck der Wählergemeinschaft

1. Die **FWL** stehen auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung.
2. Die **FWL** bezuwecken, in der Stadt Langenselbold eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Bewohner der Stadt Langenselbold liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
3. Die **FWL** nehmen an den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung teil; sie stellen hierfür eine eigene Kandidatenliste auf.
4. Die **FWL** haben ferner folgende Aufgaben:
  - a. Förderung und Werbung für die Ziele der Wählergemeinschaft,
  - b. Unterstützung und Beratung örtlicher Wählergemeinschaft im Main-Kinzig-Kreis bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
  - c. Politischer und organisatorischer Erfahrungsaustausch mit den anderen Wählergemeinschaften im Main-Kinzig-Kreis.
5. Die **FWL** sind selbstlos tätig, die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke sind den FWL untersagt. Die Mittel der FWL dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der **FWL** kann jede natürliche Person werden, welche keiner politischen Partei angehört und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ihren 1. Wohnsitz in der Stadt Langenselbold hat und sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Hessischen Verfassung bekennt.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand beschließt. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Austrittserklärung. Diese bedarf der Schriftform und ist an den Vereinsvorstand zu richten. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort. Der Austritt berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages für das jeweils laufende gesamte Geschäftsjahr.

- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 seiner Mitglieder, wenn ein Mitglied die Interessen der FWL gröblich verletzt, gegen die Satzung verstößt oder dem Ansehen der FWL schweren Schaden zuführt.
- c) Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde.
- c) Durch Tod des Mitgliedes.

## § 4 Ausschluss von Mitgliedern

- 1. Im Falle der Streichung oder des Ausschlusses ist der entsprechende Vorstandsbeschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang eine diesbezügliche Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand mit Einschreiben/Rückschein zu richten. Dieser hat sodann spätestens in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung nach Zugang eines solchen Antrages die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Entscheidung ist sodann endgültig. Ab dem Zeitpunkt, an welchem das auszuschließende Mitglied über einen Ausschließungs- oder Streichungsbeschluss des Vorstandes unterrichtet ist, ruht die Mitgliedschaft.
- 2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr bestehen, sofern nicht der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.

## § 5 Mitgliedsbeitrag und besondere Aufwendungen

- 1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein solcher Beschluss gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist.
- 2. Im Falle besonderer finanzieller Aufwendungen zu Lasten der FWL – etwa aus Anlass der Notwendigkeit der Finanzierung von Wahlkämpfen und ähnliche Maßnahmen – ist die Mitgliederversammlung auch befugt, auf Vorschlag des Vorstandes einmalige Umlagen zu beschließen.

## § 6 Organe

Die Organe der **FWL** sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand
4. die Fraktion, soweit Mitglied, der **FWL** in der Stadtverordnetenversammlung und

ggf. im Magistrat

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der **FWL**. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In einem Wahljahr ist sie mindestens drei Monate vor dem Wahltermin abzuhalten. Die Versammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 8 Tagen, die Versammlung, in der der Vorstand zu wählen ist, mit einer Frist von 4 Wochen, unter Angaben der Tagesordnung einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder an.
3. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) im Turnus von jeweils zwei Jahren die Wahl des Vorstandes, alle 3 Jahre die Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes;
  - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und evtl. Umlagen;
  - e) Satzungsänderungen;
  - f) Ausschluss von Mitgliedern, soweit hierfür Anträge vorliegen;
  - g) Beschlussfassung über jegliche Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 1 Woche vorher schriftlich vorzulegen
  - h) die Teilnahme an der politischen Willensbildung, hierzu zählt insbesondere die Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, in Ihrer/seinер Vertretung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angaben der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit gleicher

Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder der Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Wahl erfolgt durch offene oder geheime Wahl. Die Wahl ist geheim durchzuführen, falls nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Bei mehr als einem Bewerber muss die Wahl grundsätzlich geheim erfolgen.
9. Satzungsänderungen sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, in ihrer/seiner Vertretung von der/dem 2. Vorsitzenden und der Schriftührerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.  
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Nicht fristgerechte Anträge können auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit 2/3 Stimmenmehrheit gestattet.

## § 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) die/der 1. Vorsitzende
  - b) die/der 2. Vorsitzende
  - c) die/der Schriftührerin/er
  - d) die/der Kassierer/in
  - e) die/der Fraktionsvorsitzende
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende, in ihrer/seiner Vertretung die/der 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die FWL nach außen. Er führt die Geschäfte der **FWL**

4. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende, in Ihrer/seiner Vertretung die/der 2. Vorsitzende anwesend sind.
5. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im sogenannten Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
7. Der geschäftsführende Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich, er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Organisation der internen Angelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beratung der Fraktion bei politischen Willensberatung.

## § 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) den Mitgliedern der Fraktion der FWL in der Stadtverordnetenversammlung, soweit Mitglied.
  - c) den Mitgliedern der FWL im Magistrat
  - d) bis zu 8 Beisitzerinnen/Beisitzern.
2. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.

## § 10 Die Fraktion der FWL

1. Die Fraktion der **FWL** in der Stadtverordnetenversammlung konstituiert sich jeweils nach der Kommunalwahl.  
Sie setzt sich zusammen aus den für die **FWL** in der Stadtverordnetenversammlung gewählten Abgeordneten und den Vertretern der FWL im Magistrat. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreter/in.
2. Die Mitglieder der Fraktion sind in Ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen unterworfen.

3. Die Fraktion der **FWL** stellt die Liste der Kandidaten zu jeglichen Wahlen auf, welche die Stadtverordnetenversammlung vornimmt.

## § 11 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres.

Gerichtsstand ist das für die Stadt Langenselbold zuständige Amtsgericht.

## § 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Mit dem Beitritt des Mitgliedes nimmt die Wählergemeinschaft **FWL** dessen folgende Persönlichen Daten auf:

- Vollständiger Name & Vorname
- Geburtsdatum
- Titel, akademischer Grad
- Anschrift
- Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse
- Bankverbindung (Kontonummer, Name der Bank, IBAN/BIC, bei Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren oder direkte Einzahlung auf das **FWL**-Konto bei der Bank: Volksbank Main-Kinzig-Büdingen e.G. IBAN:**DE72 5066 1639 0007 3883 30** BIC **GENODEF1LSR**  
Verwendungszweck z.B. Mitgliedsbeiträge, Spende usw., sofern das Mitglied nicht widerspricht.

2. Diese persönlichen Daten werden von der Wählergemeinschaft **FWL** elektronisch gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedernummer vergeben. Die Wählergemeinschaft trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
3. Da die FWL parteipolitische Öffentlichkeitsarbeit für die Bürger v. Langenselbold durchführt, werden Bilder und Namen der Mitglieder bekannt gegeben zur Förderung und Werbung der Ziele der Wählergemeinschaft. Mitglieder die nicht mit Fotos z.B. in der Presse, Wahlstände, Gruppenfotos usw. abgelichtet werden möchten müssen dieses dem Vorstand bekannt geben. Ausgeschlossen sind bekanntgebende Meldungen, bei denen der Name des Mitglieds notwendig ist.
4. Beim Austritt aus der Wählergemeinschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit Sie nicht zur Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten des Vereins benötigt werden.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung der Wählergemeinschaft **FWL** erfolgt, wenn die hierzu einberufene Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Stimmen der Mitglieder beschließt.
2. Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Stadt Langenselbold zugeführt. Die Liquidation des Vermögens und dessen Verwendung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 14 Inkrafttreten und salvatorische Klausel**

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am **10.03.2025** beschlossen und tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Die bisherige Satzung wird durch diese ersetzt.

---

Manfred Kapp

1. Vorsitzender

---

Wolfhard Austen

2: Vorsitzender